

EINGANG

24. APR. 2024



Polizei Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 43 We - IFG 49.24

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin
Tel. Durchwahl +49 30 4664-0
Zentrale +49 30 4664-0
Quer 99400
E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de
www.polizei.berlin.de

Datum 19. April 2024

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Informationen zu „Palästina-Kongress“ und Auflösung [#306376]

Ihre E-Mail vom 16. April 2024 über www.fragdenstaat.de.

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit o.g. Email stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Auskunft zum im Betreff genannten Thema. Zu Ihrem o.g. Antrag und den damit verbundenen Kosten teile ich Ihnen Folgendes mit und gebe Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bis zum **8. Mai 2024**. Eine Stellungnahme kann auch an das oben aufgeführte E-Mail-Postfach erfolgen.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die von Ihnen gewünschten Informationen liegen hier vor und können – in Form des Einsatzberichtes für alle 3 Einsatztage - teilweise herausgegeben werden.

Es ist vorgesehen personenbezogene Daten von Dritten gemäß § 6 Absatz 1 IFG zu schwärzen. Dabei handelt es sich um die Angabe der Namen von Versammlungs-/Veranstaltungsanmeldenden.

Es ist es üblich, dass die Auskünfte, die aufgrund einer Antragstellung über das Portal FragDenStaat erfolgen, auch über dieses Portal veröffentlicht werden. Sie werden in dem hiesigen Verfahren durch das benannte Portal unterstützt, vgl. nachfolgenden Link über einen entsprechenden Artikel des Projektleiters des Portals FragDenStaat.

<https://fragdenstaat.de/blog/2021/03/18/auskunft-uber-einsatze-der-polizei-berlin/>

Einer Offenbarung dieser personenbezogenen Daten im weltweit zugänglichen Internet steht das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Personen entgegen.

Des Weiteren ist es vorgesehen, die Gefährdungsbewertung gem. § 11 Var. 2 IFG zu schwärzen.

Kosteninformation

Da Sie vorab um eine Kosteninformation gebeten haben, teile ich Ihnen Folgendes mit:

Nach § 16 IFG sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig.

Rechtsgrundlage für die Gebühr ist § 16 IFG Bln in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG), § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und der Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 bzw. b) Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage zu § 1 VGebO. Danach beträgt bei Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz die Gebühr für die einfache schriftliche Auskunft/Akteneinsicht zwischen 5,- und 100,- Euro, nach Nr. 3/ Nr. 2 für eine Auskunft/Akteneinsicht, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 100,- bis 250,- Euro und Nr. 4/ Nr. 3 für eine Auskunft/Akteneinsicht, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,- bis 500,- Euro.

Entsprechend den Bemessungskriterien nach § 5 VGebO ist bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten (Nr. 1), nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Nr. 2), und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (Nr. 3) zu bemessen.

Die Gebühr wurde nach dem Verwaltungsaufwand im Sinne der Nr. 2 bemessen. Zu den in Nr. 1 und 3 genannten Kriterien wurde bisher nichts Erhebliches vorgetragen.

Gemäß § 5 Nummer 3 VGebO ist die Gebühr nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu bemessen. Hierfür bedarf es konkrete Angaben zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen.

In den Fällen, in denen Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe heranzuziehen.

In Ihrem Fall wird nach derzeitiger Prognose eine Dienstkraft der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt für die vorbereitenden Arbeiten zur Aktenauskunft einen Arbeitsaufwand von 40 Arbeitsminuten benötigen.

Dies beinhaltet das Extrahieren der Dokumente aus dem Vorgang, Sichtung und Prüfung der Unterlagen auf Vorliegen von Hinderungsgründe gemäß §§ 5-12 IFG, sowie die Vornahme der erforderlichen Schwärzungen.

Entsprechend der Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung der Senatsverwaltung für Finanzen vom 26. April 2023 beträgt der Durchschnittswert der pauschalierten Stundensätze für die Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt 82,71 Euro pro Arbeitsstunde. Es werden daher Kosten von mindestens 55,14 Euro anfallen. Darüber hinaus berücksichtigen die

Stundensätze die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inkl. Informationstechnischer Unterstützung. Einer Berücksichtigung darüberhinausgehender Sachkosten bedurfte es nicht. Mögliche Kopierkosten sind noch nicht enthalten.

Unter Beachtung des Gebührenrahmens wird für Ihre Aktenauskunft voraussichtlich eine Gebühr in Höhe von 55,14 Euro festzusetzen sein.

Im Falle einer Übersendung in Papierform belaufen sich die Fotokopierkosten gem. Tarifstelle 1004 lit. d) auf 0,15 € je Kopie bis Din A3, schwarzweiß, beziehungsweise für die Übersendung von Dateien per E-Mail 1,- bis 2,- Euro je Datei.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Schreiben lediglich um eine Vorabinformation und nicht um einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid handelt.

Ich bitte um Mitteilung, an das o.g. E-Mail-Postfach, ob Sie an Ihrem Antrag festhalten und die Gebühren übernehmen. Sofern Sie sich zu meinen Ausführungen bis zu der o.g. genannten Frist nicht äußern, bitte ich um Ihr Verständnis, dass ich von einer weiteren Bearbeitung absehe und davon ausgehe, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

